Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 62 (1984)
Heft: 4

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Wie wird eine Rente berechnet?

Können Sie mir erklären, wie eine Rente berechnet wird? *E. F., Solothurn*

● *Die Altersrenten der AHV richten sich nach dem Durchschnitts-Einkommen, auf welchem der Versicherte seit 1948 Beiträge entrichtet hat. Das Jahreseinkommen wird – als Grundlage für die spätere Rentenberechnung – jeweils auf dem Individuellen Konto (IK) des Versicherten aufgezeichnet.*

● *Weil aber die Löhne in den ersten Jahren nach der Schaffung der AHV noch sehr tief waren, wird der wirkliche Durchschnitt so aufgewertet, d. h.* ***erhöht,*** *dass er ungefähr dem allgemeinen* ***Lohnniveau vor Rentenbeginn*** *entspricht.*

● *Im Einzelfall kann aber der letzte Lohn des Versicherten nur dann einen Anhaltspunkt für die künftige Rente liefern, wenn sich sein Lohn annähernd gleich entwickelt hat wie der Durchschnittslohn aller Versicherten.*

● *Für das Jahr* ***1984*** *kann die Rentenberechnung am besten anhand eines Beispiels veranschaulicht werden:*

Wirklicher *Durchschnitt 1948–1983 17239 Fr.*
Aufwertung auf das ***Lohn-Niveau 1983:*** *17239 Fr. mal 2.2 (220%) = 37926 Fr.; dieser Betrag wird gemäss Tabelle aufgerundet auf 38088 Fr., oder* ***3174 Fr. pro Monat.*** *Die monatliche einfache Altersrente setzt sich dann wie folgt zusammen:*

Fester Rententeil (vom Lohn ***un****abhängig)*	*552 Fr.*
plus ⅕ des obigen ***Monats****lohns*	*635 Fr.*
Total	*1187 Fr.*

(Mindestens 690, höchstens 1380 Franken)

● *Die übrigen Renten betragen in % der einfachen Altersrente:*

Ehepaar-Rente	*150%*	*1035–2070 Fr.*
Witwen-Rente	*80%*	*552–1104 Fr.*
Waisen-Rente	*40%*	*276– 552 Fr.*

● *Ist die Beitrags-Zahlung jedoch früher einmal während eines Jahres oder mehrerer Jahre unterbrochen worden, muss die Rente im Verhältnis der fehlenden Beitragsjahre (Beitrags-Lücken)* ***gekürzt*** *werden.*

● *Versicherte im Rentenalter sollten sich etwa zwei Monate vorher zum Bezug der Altersrente* ***anmelden,*** *und zwar bei der letzten Ausgleichskasse, an welche Beiträge bezahlt worden sind. Auf Grund des* ***Versicherungs-Ausweises,*** *welcher zusammen mit der Anmeldung einzureichen ist, werden dann alle beteiligten Ausgleichskassen aufgefordert, die für den Versicherten geführten Individuellen Konten einzusenden.*

● *Wenn die* ***Rentenverfügung*** *länger als zwei Monate nach Anspruchsbeginn auf sich warten lässt, kann der Versicherte von der Ausgleichskasse* ***provisorische*** *Zahlungen verlangen.*

● *Über alle Einzelheiten gibt das Merkblatt «Berechnung der ordentlichen Renten» Auskunft; es kann bei jeder Ausgleichskasse oder AHV-Gemeindezweigstelle bezogen oder bestellt werden.*

Karl Ott

Der Jurist gibt Auskunft

Nutzniessung an einem Wohnhaus

Die Eheleute A. + H. F. in W. nehmen in ihrer Anfrage Bezug auf meine Auskunft im Fall C. W. in R., abgedruckt in der Aprilnummer 1984. Ich habe damals festgehalten, ein Ehegatte könne damit optimal erbrechtlich begünstigt werden, dass ihm 13/16 zu Eigentum und am ganzen Rest der Erbschaft gegenüber gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung zugesprochen werden könne.

Die zur Diskussion stehende Frage lautet nun: «Was heisst Nutzniessung konkret, wenn 13/16 des Vermögens im eigenen Wohnhaus blockiert sind, respektive lediglich als Schätzungswert vorhanden sind?»

Die Nutzniessung des Ehegatten entsteht zwar kraft Erbrecht, die Ausgestaltung dieses Rechts richtet sich aber nach dem Sachenrecht. Das Recht des Nutzniessers besteht demnach im umfassenden Gebrauch und Genuss eines bestimmten Gegenstandes. Dazu gehört aber nicht ein eigentliches Verfügungsrecht (Veräusserung, Verpfändung usw.). Dieses kommt nur dem Eigentümer zu.

Nutzniessung kann auch den umfassenden Gebrauch und Genuss an einem Wohnhaus beinhalten. Der Nutzniesser hat das Recht, das Wohnhaus einerseits selbst zu bewohnen oder es aber an Dritte zu vermieten. In diesem letzteren Falle kann er die Mietzinse als eigentlichen Ertrag der Liegenschaft einkassieren. Bewohnt er das Wohnhaus selbst, so spart er sich immerhin die Kosten für die Miete einer anderen Wohnung und erzielt damit indirekt ebenfalls wieder einen Ertrag aus der Liegenschaft.

Nachzutragen ist, dass der Nutzniesser auch die Auslagen für die Bewirtschaftung und den gewöhnlichen Unterhalt der Sache selbst tragen muss. So hat er namentlich auch die Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien für die Liegenschaft selbst zu bezahlen. Dagegen trägt der Eigentümer ausserordentliche Lasten und Renovationskosten. *Dr. Hans Georg Lüchinger*

Ärztlicher Ratgeber

Mittel «gegen das Altern»

Wie ich in der Zeitschrift «Die Bunte» Nr. 23/1984 las, ist ein Heilmittel auf dem Markt gegen das Altern, und zwar «Kalzium Antagonisten». Ich möchte Sie nun anfragen, ob Ihnen dieses Heilmittel bekannt ist? Es soll hauptsächlich bei älteren Personen Erfolg haben. Ich bitte Sie, mir zu sagen, wo dieses Heilmittel erhältlich ist und was Sie davon halten? *Herr O. S. in Luzern*

Leider ist der Name des von Ihnen genannten Medikamentes hier unbekannt. «Heilmittel gegen das Altern» gibt es nicht, denn Altern ist keine Krankheit, sondern eine ganz normale Erscheinung. Was von den «Verjüngungsmitteln» zu halten ist, ersehen Sie aus unserem Beitrag über «Der ewige Wunsch nach dem Jungbrunnen» (S. 18ff.). Sie greifen durch ihren Gehalt an Vitaminen, Kalzium, anderen lebenswichtigen Salzen und Spurenelementen in den Stoffwechselhaushalt ein und können gewisse Funktionen damit beeinflussen, zum Beispiel die Merkfähigkeit, das Erinnerungsvermögen, die Stimmungslage, die Durchblutung bestimmter Organe, besonders des Kopfbereiches. Da die genannten Stoffe in der Ernährung älterer Menschen oft zu wenig vorkommen, kann eine vermehrte Zufuhr nützlich sein. Erwarten Sie jedoch keine Wunder; viele Patienten fühlen sich subjektiv frischer, wohler, konzentrierter. Gewisse Leute rühmen Ginseng-Präparate wie Geriavit oder Ginsana (Pharmaton), andere loben die KH-3-Kapseln (Schwarzhaupt) oder Kawaform (Wander). Es gibt ältere Menschen, die auch mit diesen Mitteln abwechseln – einen Monat lang das eine, im nächsten Monat das andere. Schädliche Wirkungen wurden – bei richtiger Dosierung – nicht festgestellt.

Beachten Sie jedoch, dass die Krankenkassen keine Beiträge an diese Geriatrica leisten!

Dr. med. E. L. R.

Zum Lachen

Ein Bettler an der Haustür. Die Hausfrau sagt: «Geld haben wir keines, guter Mann, aber Arbeit!» — «Nein, wenn Sie so arm sind, will ich Ihnen die nicht auch noch wegnehmen!»

Die Lehrerin fragt in der Klasse: «Was verstehen wir unter Morgengrauen?» Erika meldet sich: «Das ist das Grauen, das man jeden Morgen hat, wenn man aufsteht und in die Schule gehen muss.»

«Sie wollen also ein Buch kaufen, Frau Müller?» — «Ja, wir müssen unbedingt ein Buch anschaffen, mein Mann hat eine sehr schöne Leselampe gewonnen!»

Arosa

Die windgeschützte Aroser Bergschale mit den duftenden Tannenwäldern bietet Ihnen eine faszinierende Landschaft für Spaziergänge und Wanderungen abseits von Hast und Lärm.

HOTEL ORELLI

Das **Senioren-Hotel** von Arosa, wo man sich richtig wohl fühlt, nur wenige Minuten von Bahnhof und Bergbahnen entfernt, mit einmaligem Ausblick auf die Aroser Berge.

SENIOREN-Preise (Vollpension, alles inbegriffen)
Zimmer mit fl. k. und w. Wasser und Tel. Fr. 43.–
Zimmer mit Dusche/Bad, WC und Tel. Fr. 51.–
Termin: 8. Juni bis 28. Oktober 1984
1. Dezember bis 21. Dezember 1984

SENIOREN-Spezialwochen

Hotel Orelli – 7050 Arosa – Telefon 081/31 12 09

Coupon Senden Sie mir kostenlos Arosa- und Hotelprospekt mit Preisliste.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____